

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Universitätsgesetz 2002, das Fachhochschulgesetz, das Privathochschulgesetz, das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz und das Hochschulgesetz 2005 geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel 1: Änderung des Universitätsgesetzes 2002 – UG

Artikel 2: Änderung des Fachhochschulgesetzes – FHG

Artikel 3: Änderung des Privathochschulgesetzes – PrivHG

Artikel 4: Änderung des Hochschul-Qualitätssicherungsgesetzes – HS-QSG

Artikel 5: Änderung des Hochschulgesetzes 2002 – HG

Artikel 1**Änderung des Universitätsgesetzes 2002**

Das Universitätsgesetz 2002 – UG, BGBl. I Nr. 120/2002, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/2021, wird wie folgt geändert:

1. *Im Inhaltsverzeichnis entfällt der § 87a betreffende Eintrag und die Einträge zu den §§ 87 und 89 lauten:*

„§ 87. Verleihung akademischer Grade“

„§ 89. Widerruf inländischer akademischer Grade“

2. *§ 3 Z 5 lautet:*

„5. Fort- und Weiterbildung;“

3. *In § 20 Abs. 6 Z 7 entfällt die Wortfolge „sowie Bezeichnungen“.*

4. *In § 20 Abs. 6 entfällt Z 14.*

5. *In § 22 Abs. 1 Z 9a wird das Zitat „§ 56 Abs. 3“ durch das Zitat „§ 56 Abs. 5“ ersetzt.*

6. *In § 25 Abs. 1 Z 11 entfällt die Wortfolge „und Bezeichnungen“.*

7. *§ 29 Abs. 4 Z 1 zweiter Satz lautet:*

„Diese Mitwirkung ist dem Rechtsträger dieser Krankenanstalt und nicht der Medizinischen Universität bzw. der Universität, an der eine Medizinische Fakultät eingerichtet ist, zuzurechnen und stellt eine Arbeitskräfteüberlassung gemäß § 9 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – ASchG, BGBl. Nr. 450/1994, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 100/2018, dar.“

8. *Dem § 46 wird folgender Abs. 6 angefügt:*

„(6) Die Universitätsorgane haben den Verwaltungsbehörden, den Gerichten und anderen Universitäten und Pädagogischen Hochschulen auf deren Ersuchen Auskünfte über verfahrenserhebliche Umstände zu erteilen.“

9. § 51 Abs. 2 Z 10 und 11 lautet:

- „10. Bachelorgrade sind die akademischen Grade, die nach dem Abschluss der ordentlichen Bachelorstudien verliehen werden. Sie lauten „Bachelor“ mit einem im Curriculum festzulegenden Zusatz, wobei auch eine Abkürzung festzulegen ist. Bachelorstudien für das Lehramt schließen mit dem akademischen Grad „Bachelor of Education“ („BED“) ab.
11. Mastergrade sind die akademischen Grade, die nach dem Abschluss der ordentlichen Masterstudien verliehen werden. Sie lauten „Master“ mit einem im Curriculum festzulegenden Zusatz, wobei auch eine Abkürzung festzulegen ist, bzw. „Diplom-Ingenieurin/Diplom-Ingenieur“, abgekürzt „Dipl.-Ing.“ oder „DI“; für den Abschluss des humanmedizinischen Masterstudiums kann der Mastergrad „Doctor medicinae universae“, abgekürzt „Dr. med. univ.“, für den Abschluss des Zahnmedizinischen Masterstudiums kann der Mastergrad „Doctor medicinae dentalis“, abgekürzt „Dr. med. dent.“, und für den Abschluss des Masterstudiums der Pharmazie kann der akademische Grad „Magistra pharmaciae“ oder „Magister pharmaciae“, jeweils abgekürzt „Mag. pharm.“, verliehen werden. Masterstudien für das Lehramt schließen mit dem akademischen Grad „Master of Education“ („MED“) ab.“

10. § 51 Abs. 2 Z 14g lautet:

- „14g. Studienfeld entspricht grundsätzlich dem Kriterium „detailed field“ der ISCED Fields of Education and Training 2013 der UNESCO. Studienfelder im Sinne der kapazitätsorientierten, studierendenbezogenen Universitätsfinanzierung sind – mit Ausnahme von § 71d – fachliche Zuordnungen der Studien nach der ISCED Fields of Education and Training 1999.“

11. In § 51 Abs. 2 erhält Z 23 die Bezeichnung Z 23a und nach Z 22 wird folgende Z 23 eingefügt:

- „23. Bachelorgrade in Universitätslehrgängen sind die akademischen Grade, die nach dem Abschluss eines außerordentlichen Bachelorstudiums gemäß § 56 verliehen werden. Sie lauten „Bachelor of Continuing Education“, abgekürzt „BCE“, oder „Bachelor Professional“, abgekürzt „BAP“. ”

12. § 51 Abs. 2 Z 23a lautet:

- „23a. Mastergrade in Universitätslehrgängen sind die akademischen Grade, die nach dem Abschluss eines außerordentlichen Masterstudiums gemäß § 56 verliehen werden. Sie lauten „Master of Continuing Education“, abgekürzt „MCE“, „Master Professional“, abgekürzt „MAP“, „Master of Laws“, abgekürzt „LL.M.“, „Master of Business Administration“, abgekürzt „MBA“ oder „Executive Master of Business Administration“, abgekürzt „EMBA“.“

13. In § 51 Abs. 2 wird an Z 26 folgender Satz angefügt:

„Universitätslehrgänge können ebenfalls in der Form von gemeinsamen Studienprogrammen durchgeführt werden.“

14. In § 51 Abs. 2 wird an Z 27 folgender Satz angefügt:

„Universitätslehrgänge können ebenfalls in der Form von gemeinsam eingerichteten Studien durchgeführt werden.“

15. In § 54 Abs. 3 entfällt der vorletzte Satz.

16. In § 54 entfällt Abs. 6.

17. In § 54e Abs. 5 entfällt die Wortfolge „oder die vorgesehene akademische Bezeichnung“.

18. § 56 lautet:

„Universitätslehrgänge

§ 56. (1) Die Universitäten sind berechtigt, in ihrem Wirkungsbereich Universitätslehrgänge einzurichten. Diese sind in die hochschulinterne Qualitätssicherung und -entwicklung einzubinden. Die Qualität der Lehre ist durch wissenschaftlich oder künstlerisch und didaktisch entsprechend qualifiziertes Lehrpersonal sicher zu stellen.

(2) Universitätslehrgänge können insbesondere als außerordentliche Bachelorstudien und außerordentliche Masterstudien eingerichtet werden. Der Arbeitsaufwand für außerordentliche Bachelorstudien hat 180 ECTS-Anrechnungspunkte und für außerordentliche Masterstudien 120 ECTS-Anrechnungspunkte zu betragen. Der Arbeitsaufwand für ein außerordentliches Masterstudium kann gemäß Abs. 8 Z 2 bis 4 in Ausnahmefällen weniger ECTS-Anrechnungspunkte betragen. Diese

Universitätslehrgänge sind ordentlichen Bachelorstudien gemäß § 51 Abs. 1 Z 4 und ordentlichen Masterstudien gemäß § 51 Abs. 1 Z 5 gleichwertig.

(3) Universitätslehrgänge können auch als gemeinsame Studienprogramme (§ 54d) oder als gemeinsam eingerichtete Studien (§ 54e) und während der Lehrveranstaltungsfreien Zeit angeboten und durchgeführt werden.

(4) Universitätslehrgänge können zur wirtschaftlichen und organisatorischen Unterstützung in Zusammenarbeit mit einem außeruniversitären Rechtsträger angeboten und durchgeführt werden. Abweichend davon ist für Universitätslehrgänge, in denen der akademische Grad „Bachelor Professional“ oder „Master Professional“ verliehen werden soll, eine erweiterte Zusammenarbeit mit einem außeruniversitären Rechtsträger erforderlich. In diesem Fall sind Verträge insbesondere über die Festlegungen der Leistungen, die die beteiligten Einrichtungen zu erbringen haben, die Durchführung und Finanzierung zu schließen. Diese Verträge sind mit der Ausnahme der Angabe von privaten Finanzierungsquellen und von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen auf den Webseiten der beteiligten Einrichtungen zu veröffentlichen.

(5) Für den Besuch von Universitätslehrgängen haben die Teilnehmerinnen und Teilnehmer einen Lehrgangsbeitrag zu entrichten. Dieser ist unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kosten des Universitätslehrgangs vom Rektorat festzusetzen. Teilnehmerinnen und Teilnehmern, die gleichzeitig ein ordentliches Studium an derselben Universität belegen und die eine Studienbeihilfe beziehen, ist auf Antrag unter Bedachtnahme auf ihre Leistungsfähigkeit eine Ermäßigung oder Erlassung des Lehrgangsbeitrags zu gewähren.

(6) Die Teilnahme an Universitätslehrgängen der Fort- und Weiterbildung für Lehrerinnen und Lehrer, die im öffentlich-rechtlichen Bildungsauftrag durchgeführt werden, ist für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer frei von Lehrgangsbeiträgen.

(7) Im Curriculum eines Universitätslehrgangs kann eine Höchststudiendauer vorgesehen werden, die mindestens die vorgesehene Studienzeit zuzüglich zwei Semester umfasst.

(8) Den Absolventinnen und Absolventen von

1. außerordentlichen Bachelorstudien ist der akademische Grad „Bachelor of Continuing Education“, abgekürzt „BCE“, oder „Bachelor Professional“, abgekürzt „BAP“, und von außerordentlichen Masterstudien der akademische Grad „Master of Continuing Education“, abgekürzt „MCE“ oder „Master Professional“, abgekürzt „MAP“, zu verleihen.
2. Universitätslehrgängen im Bereich „Recht“ ist der akademische Grad „Master of Laws“, abgekürzt „LL.M.“, zu verleihen, sofern die Zulassungsbedingungen gemäß § 70 Abs. 1 Z 2 letzter Satz erfüllt sind und Umfang und Anforderungen mit Umfang und Anforderungen entsprechender einschlägiger ausländischer Masterstudien nachweislich vergleichbar sind.
3. Universitätslehrgängen im Bereich „Business Administration“ ist der akademische Grad „Master of Business Administration“, abgekürzt „MBA“, zu verleihen, sofern Umfang und Anforderungen mit Umfang und Anforderungen entsprechender einschlägiger ausländischer Masterstudien nachweislich vergleichbar sind.
4. Universitätslehrgängen im Bereich „Business Administration“ ist der akademische Grad „Executive Master of Business Administration“, abgekürzt „EMBA“, zu verleihen, sofern Zulassungsbedingungen, Umfang und Anforderungen mit Zulassungsbedingungen, Umfang und Anforderungen entsprechender einschlägiger ausländischer Masterstudien nachweislich vergleichbar sind.“

19. In § 63a entfällt Abs. 6.

20. In § 66 werden nach Abs. 3 folgende Abs. 3a und 3b eingefügt:

„(3a) Die Universität hat sicherzustellen, dass im ersten Semester des betreffenden Diplom- oder Bachelorstudiums das Erreichen von 30 ECTS-Anrechnungspunkten jedenfalls möglich ist.

(3b) Die Universität hat ein Monitoring der Studieneingangs- und Orientierungsphase durchzuführen, das insbesondere die Prüfungsaktivität in Verbindung mit der Studieneingangs- und Orientierungsphase zum Inhalt hat.“

21. § 70 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Zulassung zu Universitätslehrgängen setzt den Nachweis der im Curriculum des betreffenden Universitätslehrganges geforderten Voraussetzungen voraus. Wird ein Universitätslehrgang

als außerordentliches Bachelor- oder Masterstudium angeboten, sind davon abweichend folgende Voraussetzungen anzuwenden:

1. Zulassungsvoraussetzung zu einem außerordentlichen Bachelorstudium ist die allgemeine Universitätsreife oder eine einschlägige berufliche Qualifikation; die Bundesministerin oder der Bundesminister kann die für die Zulassung erforderliche berufliche Qualifikation hinsichtlich Inhalt, Art und Umfang durch Verordnung näher definieren;
2. Zulassungsvoraussetzung zu einem außerordentlichen Masterstudium ist der Abschluss eines Bachelorstudiums mit mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung. Abweichend davon kann für Universitätslehrgänge, in denen der akademische Grad „Executive Master of Business Administration“ verliehen wird, im Curriculum auch eine einschlägige berufliche Qualifikation als Zulassungsvoraussetzung festgelegt werden, sofern Zulassungsbedingungen, Umfang und Anforderungen mit Zulassungsbedingungen, Umfang und Anforderungen entsprechender ausländischer Masterstudien nachweislich vergleichbar sind. Zulassungsvoraussetzung für Universitätslehrgänge, in denen der akademische Grad „Master of Laws“ verliehen wird, ist der Abschluss eines rechtswissenschaftlichen Bachelorstudiums mit mindestens 180-ECTS-Anrechnungspunkten.“

22. In § 71b Abs. 1 wird in der Tabelle in der Zeile „Pharmazie“ vor der Zahl „1.370“ die Wortfolge „bis zu“ eingefügt.

23. In § 71b Abs. 7 Z 5 wird folgender Satz angefügt:

„Bei Bedarf sind geeignete Unterstützungsmaßnahmen, insbesondere (Sprach-)Assistenz vorzusehen.“

24. An § 71c Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Zur Vorbereitung auf das Aufnahme- oder Auswahlverfahren hat die Universität kostenlose Unterstützungsangebote zur Verfügung zu stellen.“

25. In § 71c Abs. 5 wird vor dem letzten Satz folgender Satz eingefügt:

„Für die restlichen 5 vH der Gesamtstudienplätze können, unbeschadet der Aufnahmeverfahren gemäß Abs. 1, in der Leistungsvereinbarung Kriterien für die Vergabe dieser Studienplätze festgelegt werden.“

26. An § 76 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Bei der Festlegung der Prüfungstermine sind nach Maßgabe der Möglichkeiten die zentralen Feiertage der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften zu berücksichtigen.“

27. Die Überschrift zu § 87 lautet:

„Verleihung akademischer Grade“

28. § 87 Abs. 2 und 3 lautet:

„(2) Das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ hat den Absolventinnen und Absolventen von Universitätslehrgängen nach der positiven Beurteilung aller im jeweiligen Curriculum vorgeschriebenen Prüfungen und nach Ablieferung der im Curriculum allenfalls vorgesehenen abschließenden schriftlichen Arbeit die festgelegten akademischen Grade durch einen schriftlichen Bescheid unverzüglich, jedoch spätestens einen Monat nach der Erfüllung aller Voraussetzungen von Amts wegen zu verleihen.

(3) Zur Unterstützung der internationalen Mobilität der Absolventinnen und Absolventen ist dem Verleihungsbescheid eine englischsprachige Übersetzung anzuschließen, wobei die Benennung der Universität und des ausstellenden Organs sowie der akademische Grad nicht zu übersetzen sind. Der Verleihungsbescheid hat jedenfalls folgende Angaben zu enthalten:

1. den Familiennamen und die Vornamen, allenfalls den Geburtsnamen,
2. das Geburtsdatum und die Staatsangehörigkeit,
3. das abgeschlossene Studium,
4. den verliehenen akademischen Grad.“

29. § 87a entfällt.

30. Die Überschrift zu § 89 lautet:

„Widerruf inländischer akademischer Grade“

31. In § 89 entfällt die Wortfolge „oder die akademische Bezeichnung“.

32. Die Überschrift zu § 143 lautet:

„Inkrafttreten und Außerkrafttreten von Rechtsvorschriften“

33. § 143 Abs. 41 und 42 lautet:

„(41) § 66 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 131/2015 tritt mit 1. Jänner 2016 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2027 außer Kraft. Die Bundesministerin oder der Bundesminister hat die Auswirkungen der Studieneingangs- und Orientierungsphase ab dem Jahr 2022 in Zusammenarbeit mit den Universitäten zu evaluieren und dem Nationalrat spätestens im Dezember 2026 einen Bericht über das Ergebnis der Evaluierung vorzulegen.

(42) Der 3a. Abschnitt des II. Teils samt Überschrift (§§ 71a bis 71d samt Überschriften) tritt mit 1. Jänner 2016 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2027 außer Kraft. Die Bundesministerin oder der Bundesminister hat die Auswirkungen der Zugangsregelungen ab dem Jahr 2022 in Zusammenarbeit mit den Universitäten zu evaluieren und dem Nationalrat spätestens im Dezember 2026 einen Bericht über das Ergebnis der Evaluierung vorzulegen. Schwerpunkt der Evaluierung ist die Zusammensetzung der Studienwerberinnen und -werber bzw. der Studierenden sowie jener Personen, die sich für ein Aufnahme- oder Auswahlverfahren angemeldet haben, aber die nicht zur Prüfung erschienen sind, nach soziodemografischen Merkmalen wie zB Geschlecht, Bildungshintergrund der Eltern, Staatsangehörigkeit und Migrationshintergrund. Es ist zulässig, von den Studienwerberinnen und -werbern bzw. Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmern deren Herkunft sowie die Herkunft und Bildungslaufbahn der Eltern im Sinne des § 18 Abs. 6 des Bildungsdokumentationsgesetzes 2020, BGBl. I Nr. 20/2021, zu erfassen und anonymisiert und aggregiert für statistische Zwecke und Evaluierungszwecke zu verarbeiten.“

34. Dem § 143 Abs. 85 werden folgende Abs. 86 bis 90 angefügt:

„(86) Das Inhaltsverzeichnis, § 3 Z 5, § 20 Abs. 6 Z 7 und 14, § 22 Abs. 2 Z 9a, § 25 Abs. 1 Z 11, § 29 Abs. 4 Z 1 zweiter Satz, § 46 Abs. 6, § 51 Abs. 2 Z 10, 11, 14g, 23, 23a, 26 und 27, § 54 Abs. 3 und 6, § 54e Abs. 5, § 56, § 63a Abs. 6, § 66 Abs. 3a und 3b, § 70 Abs. 1, § 71b Abs. 1, § 71b Abs. 7 Z 5, § 71c Abs. 4 und 5, die Überschrift zu § 87, § 87 Abs. 2 und 3, § 87a, § 89 samt Überschrift sowie die Überschrift zu § 143 und § 143 Abs. 41 und 42 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2021 treten mit 1. Oktober 2021 in Kraft.

(87) Universitätslehrgänge gemäß § 56 in der Fassung vor dem 1. Oktober 2021 können bis zum 30. September 2023 eingerichtet werden.

(88) Die Zulassung zu einem Universitätslehrgang gemäß § 56 in der Fassung vor dem 1. Oktober 2021 ist bis längstens 30. September 2023 zulässig. Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die bis zum 30. September 2023 zu Universitätslehrgängen zugelassen werden, haben den Universitätslehrgang ab dem 1. Oktober 2023 binnen der dreifachen Dauer der im Curriculum festgelegten Studienzeit oder binnen der allenfalls im Curriculum festgelegten Höchststudiendauer abzuschließen. Für diese Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in der Fassung vor dem 1. Oktober 2021 weiterhin anzuwenden.

(89) Die am 31. Dezember 2021 aufgrund von § 71d geltenden Zugangsregelungen für die Diplom- und Bachelorstudien im Kontext einer kapazitätsorientierten, studierendenbezogenen Universitätsfinanzierung

- Kunstgeschichte, Musikwissenschaft, Theater, Film und Medienwissenschaft, Deutsche Philologie, Sprachwissenschaft, Politikwissenschaft, Soziologie, Kultur- und Sozialanthropologie sowie Chemie an der Universität Wien,
- Umweltsystemwissenschaften an der Universität Graz,
- Umwelt- und Bioressourcenmanagement an der Universität für Bodenkultur Wien sowie
- Wirtschaftspädagogik an der Universität Linz

einschließlich der festgelegten Anzahl von Studienplätzen für Studienanfängerinnen und –anfänger gemäß der Universitätszugangsverordnung – UniZugangsV, BGBl. II Nr. 51/2019, in der am 31. Dezember 2021 geltenden Fassung, treten mit Ablauf des 31. Dezember 2027 außer Kraft.

(90) § 89 in der Fassung vor dem 1. Oktober 2021 ist hinsichtlich des Widerrufs von akademischen Bezeichnungen weiterhin anzuwenden.“

Artikel 2

Änderung des Fachhochschulgesetzes

Das Fachhochschulgesetz – FHG, BGBl. Nr. 340/1993, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/2021, wird wie folgt geändert:

1. *Im Inhaltsverzeichnis lautet der § 9 betreffende Eintrag:*

„§ 9. Hochschullehrgänge“

2. *In § 1 Abs. 1 wird das Wort „Lehrgängen“ durch das Wort „Hochschullehrgängen“ ersetzt.*

3. *In § 3 Abs. 2 Z 2 dritter Satz wird die Wort- und Zeichenfolge „Fachhochschul-Bachelorstudiengänge“ durch die Wort- und Zeichenfolge „Fachhochschul-Studiengänge“ ersetzt.*

4. *§ 3 Abs. 2 Z 10 lautet:*

„10. Fachhochschul-Studiengänge dürfen auch als gemeinsame Studienprogramme oder als gemeinsam eingerichtete Studien angeboten werden. Gemeinsame Studienprogramme (joint programmes) sind Studien, die auf Grund von Vereinbarungen zwischen zwei oder mehreren Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Fachhochschulen, Privathochschulen, Privatuniversitäten oder ausländischen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen durchgeführt und abgeschlossen werden. Ein gemeinsames Studienprogramm kann zu einem joint degree führen, wobei eine gemeinsame Urkunde über die Verleihung des gemeinsamen akademischen Grades auszustellen ist. Ein gemeinsames Studienprogramm kann zu einem double degree führen, wobei zwei Urkunden über die Verleihung der akademischen Grade auszustellen sind. Ein gemeinsames Studienprogramm kann zu einem multiple degree führen, wobei mehrere Urkunden über die Verleihung der akademischen Grade auszustellen sind. Gemeinsam eingerichtete Studien sind Studien, die auf Grund von Vereinbarungen zwischen einer oder mehreren österreichischen Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Fachhochschulen, Privathochschulen oder Privatuniversitäten durchgeführt werden, wobei ein gleichlautendes Curriculum zu erlassen ist. Wenn die beteiligten Bildungseinrichtungen beschließen, ein gemeinsames Studienprogramm oder ein gemeinsam eingerichtetes Studium nicht mehr durchzuführen, ist von den beteiligten Bildungseinrichtungen Vorsorge zu treffen, dass Studierenden der Abschluss des Studiums innerhalb einer angemessenen Frist, die jedenfalls die Studiendauer zuzüglich von zwei Semestern zu umfassen hat, möglich ist.“

5. *In § 3 Abs. 2 entfällt Z 11.*

6. *In § 3a wird nach der Wort- und Zeichenfolge „zu erbringen haben,“ die Wortfolge „und die Finanzierung“ eingefügt.*

7. *In § 3b Abs. 5 entfällt die Wort- und Zeichenfolge „bzw. die vorgesehene akademische Bezeichnung“.*

8. *In § 4 Abs. 3 wird die Wortfolge „Lehrgänge zur Weiterbildung“ durch das Wort „Hochschullehrgänge“ ersetzt.*

9. *§ 4 Abs. 5 Z 4 lautet:*

„4. Urkunde über den Abschluss eines mindestens dreijährigen Studiums (mit 180 ECTS-Anrechnungspunkten) an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung.“

10. *§ 9 samt Überschrift lautet:*

„Hochschullehrgänge

§ 9. (1) Fachhochschulen sind berechtigt, in den Fachrichtungen der bei ihnen akkreditierten Fachhochschul-Studiengänge auch Hochschullehrgänge einzurichten. Diese sind in die hochschulinterne Qualitätssicherung und -entwicklung einzubinden. Die Qualität der Lehre ist durch wissenschaftlich oder künstlerisch und didaktisch entsprechend qualifiziertes Lehrpersonal sicher zu stellen.

(2) Hochschullehrgänge können insbesondere als außerordentliche Bachelorstudien und außerordentliche Masterstudien eingerichtet werden. Der Arbeitsaufwand für außerordentliche

Bachelorstudien hat 180 ECTS-Anrechnungspunkte und für außerordentliche Masterstudien 120 ECTS-Anrechnungspunkte zu betragen. Der Arbeitsaufwand für ein außerordentliches Masterstudium kann gemäß Abs. 9 in Ausnahmefällen weniger ECTS-Anrechnungspunkte betragen.

(3) Hochschullehrgänge können auch als gemeinsame Studienprogramme oder als gemeinsam eingerichtete Studien angeboten und durchgeführt werden.

(4) Hochschullehrgänge können zur wirtschaftlichen und organisatorischen Unterstützung in Zusammenarbeit mit einem außerhochschulischen Rechtsträger angeboten und durchgeführt werden. Abweichend davon ist für Hochschullehrgänge, in denen der akademische Grad „Bachelor Professional“ oder „Master Professional“ verliehen werden soll, eine erweiterte Zusammenarbeit mit einem außerhochschulischen Rechtsträger erforderlich. In diesem Fall sind Verträge insbesondere über die Festlegungen der Leistungen, die die beteiligten Einrichtungen zu erbringen haben, die Durchführung und Finanzierung zu schließen. Diese Verträge sind mit der Ausnahme der Angabe von privaten Finanzierungsquellen und von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen auf den Webseiten der beteiligten Einrichtungen zu veröffentlichen.

(5) Für den Besuch von Hochschullehrgängen haben die außerordentlichen Studierenden einen Lehrgangsbeitrag zu entrichten. Er ist unter der Berücksichtigung der tatsächlichen Kosten des Lehrganges zur Weiterbildung festzusetzen.

(6) Fachliche Zugangsvoraussetzung zu einem Hochschullehrgang mit Bachelorabschluss ist die allgemeine Universitätsreife oder eine einschlägige berufliche Qualifikation. Die Bundesministerin oder der Bundesminister kann die für die Zulassung erforderliche berufliche Qualifikation hinsichtlich Inhalt, Art und Umfang durch Verordnung näher definieren.

(7) Fachliche Zugangsvoraussetzung zu einem Hochschullehrgang mit Masterabschluss ist ein abgeschlossener facheinschlägiger Fachhochschul-Bachelorstudiengang oder der Abschluss eines gleichwertigen Studiums mit mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung. Abweichend davon kann für Hochschullehrgänge, in denen der akademische Grad „Executive Master of Business Administration“ verliehen wird, im Curriculum auch eine einschlägige berufliche Qualifikation als Zugangsvoraussetzung festgelegt werden, sofern Zugangsbedingungen, Umfang und Anforderungen mit Zugangsbedingungen, Umfang und Anforderungen entsprechender ausländischer Masterstudien nachweislich vergleichbar sind.

(8) Den Absolventinnen und Absolventen von außerordentlichen Bachelorstudien ist der akademische Grad „Bachelor of Continuing Education“, abgekürzt „BCE“, oder „Bachelor Professional“, abgekürzt „BAP“, und von außerordentlichen Masterstudien der akademische Grad „Master of Continuing Education“, abgekürzt „MCE“ oder „Master Professional“, abgekürzt „MAP“, zu verleihen.

(9) Den Absolventinnen und Absolventen von Hochschullehrgängen im Bereich „Business Administration“ ist

1. der akademische Grad „Master of Business Administration“, abgekürzt „MBA“, zu verleihen, sofern Umfang und Anforderungen mit Umfang und Anforderungen entsprechender einschlägiger ausländischer Masterstudien nachweislich vergleichbar sind, oder
2. der akademische Grad „Executive Master of Business Administration“, abgekürzt „EMBA“, zu verleihen, sofern Zugangsbedingungen, Umfang und Anforderungen mit Zugangsbedingungen, Umfang und Anforderungen entsprechender einschlägiger ausländischer Masterstudien nachweislich vergleichbar sind.

(10) Den Urkunden über die Verleihung der Bezeichnung dürfen fremdsprachige Übersetzungen angeschlossen werden, wobei die Benennung der Fachhochschule und des ausstellenden Organs sowie die Bezeichnung selbst nicht zu übersetzen sind.“

11. In § 10 Abs. 3 Z 4 und 10 werden die Wortfolge „Lehrgängen zur Weiterbildung“ durch das Wort „Hochschullehrgängen“ ersetzt.

12. Dem § 12 werden die folgenden Abs. 3 und 4 angefügt:

„(3) Die Fachhochschule kann absolvierte Prüfungen gemäß § 78 Abs. 1 lit. b und c UG bis zu einem Höchstausmaß von 60 ECTS-Anrechnungspunkten sowie berufliche oder außerberufliche Qualifikationen bis zu einem Höchstausmaß von 60 ECTS-Anrechnungspunkten anerkennen. Diese Anerkennungen sind bis zu einem Höchstausmaß von insgesamt 90 ECTS-Anrechnungspunkten zulässig.

(4) Die Fachhochschule kann berufliche oder außerberufliche Qualifikationen nach Durchführung einer Validierung der Lernergebnisse bis zu dem in Abs. 3 festgelegten Höchstausmaß anerkennen. In

diesem Fall sind die Regelungen und Standards zum Verfahren zur Validierung der Lernergebnisse in der Satzung festzulegen.“

13. Nach § 13 wird folgender § 13a samt Überschrift eingefügt:

„Sondervorschrift für die Durchführung von Prüfungen mit Mitteln der elektronischen Kommunikation

§ 13a. Bei Prüfungen mit Mitteln der elektronischen Kommunikation ist eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung zu gewährleisten, wobei zusätzlich zu den allgemeinen Regelungen zu Prüfungen folgende Mindestanforderungen einzuhalten sind:

1. Bekanntgabe der Standards vor dem Beginn des Semesters, die die technischen Geräte der Studierenden erfüllen müssen, um an diesen Prüfungen teilnehmen zu können.
2. Zur Gewährleistung der eigenständigen Erbringung der Prüfungsleistung durch die Studierende oder den Studierenden sind technische oder organisatorische Maßnahmen vorzusehen.
3. Bei technischen Problemen, die ohne Verschulden der oder des Studierenden auftreten, ist die Prüfung abzubrechen und nicht auf die zulässige Zahl der Prüfungsantritte anzurechnen.“

14. Dem § 26 wird folgender Abs. 13 angefügt:

„(13) Das Inhaltsverzeichnis, § 1 Abs. 1, § 3 Abs. 2 Z 2, 10 und 11, § 3a, § 3b Abs. 5, § 4 Abs. 3 und Abs. 5 Z 4, § 9 samt Überschrift, § 10 Abs. 3 Z 4 und 10, § 12 Abs. 3 und 4 sowie § 13a samt Überschrift in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2021 treten mit 1. Oktober 2021 in Kraft.“

15. Dem § 27 werden folgende Abs. 18 und 19 angefügt:

„(18) Lehrgänge zur Weiterbildung gemäß § 9 in der Fassung vor dem 1. Oktober 2021 können bis zum 30. September 2023 eingerichtet werden.

(19) Die Zulassung zu einem Lehrgang zur Weiterbildung gemäß § 9 in der Fassung vor dem 1. Oktober 2021 ist bis längstens 30. September 2023 zulässig. Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die bis zum 30. September 2023 in Lehrgänge zur Weiterbildung aufgenommen wurden, haben den Lehrgang ab dem 1. Oktober 2023 binnen der dreifachen Dauer der im Curriculum festgelegten Studienzeit abzuschließen. Für diese Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in der Fassung vor dem 1. Oktober 2021 weiterhin anzuwenden.“

Artikel 3

Änderung des Privathochschulgesetzes

Das Privathochschulgesetz – PrivHG, BGBl. I Nr. 77/2020, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/2021, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 3 wird die Abkürzung „UG“ durch die Wort- und Zeichenfolgen „Universitätsgesetz 2002 – UG, BGBl. I Nr. 120/2002,“ ersetzt.

2. In § 8 Abs. 1 wird das Zitat „Universitätsgesetz 2002 (UG), BGBl. I Nr. 120/2002,“ durch die Abkürzung „UG“ ersetzt.

3. § 8 Abs. 3 lautet:

„(3) Studien dürfen auch als gemeinsame Studienprogramme oder als gemeinsam eingerichtete Studien angeboten werden. Gemeinsame Studienprogramme (joint programmes) sind Studien, die auf Grund von Vereinbarungen zwischen zwei oder mehreren Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Fachhochschulen, Privathochschulen, Privatuniversitäten oder ausländischen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen und abgeschlossen werden. Ein gemeinsames Studienprogramm kann zu einem joint degree führen, wobei eine gemeinsame Urkunde über die Verleihung des gemeinsamen akademischen Grades auszustellen ist. Ein gemeinsames Studienprogramm kann zu einem double degree führen, wobei zwei Urkunden über die Verleihung der akademischen Grade auszustellen sind. Ein gemeinsames Studienprogramm kann zu einem multiple degree führen, wobei mehrere Urkunden über die Verleihung der akademischen Grade auszustellen sind. Gemeinsam eingerichtete Studien sind Studien, die auf Grund von Vereinbarungen zwischen einer oder mehreren österreichischen Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Fachhochschulen, Privathochschulen oder Privatuniversitäten durchgeführt werden, wobei ein gleichlautendes Curriculum zu erlassen ist. Wenn die beteiligten Bildungseinrichtungen beschließen, ein gemeinsames Studienprogramm oder ein gemeinsam eingerichtetes Studium nicht mehr durchzuführen, ist von den beteiligten Bildungseinrichtungen

Vorsorge zu treffen, dass Studierenden der Abschluss des Studiums innerhalb einer angemessenen Frist, die jedenfalls die Studiendauer zuzüglich von zwei Semestern zu umfassen hat, möglich ist.“

4. § 8 Abs. 4 entfällt.

5. In § 9 wird nach der Wortfolge „zu erbringen haben,“ die Wortfolge „und die Finanzierung“ eingefügt.

6. In § 10 Abs. 5 entfällt die Wort- und Zeichenfolge „bzw. die vorgesehene akademische Bezeichnung“.

7. In § 10 Abs. 6 wird das Zitat „Universitätsgesetz 2002 (UG), BGBl. I Nr. 120/2001,“ durch die Abkürzung „UG“ ersetzt.

8. Nach § 10 wird folgender § 10a samt Überschrift eingefügt:

„Hochschullehrgänge und Universitätslehrgänge

§ 10a. (1) Privathochschulen sind berechtigt, in den Fachrichtungen der bei ihnen akkreditierten Studien auch Hochschullehrgänge zur Weiterbildung einzurichten, und Privatuniversitäten sind berechtigt, in den Fachrichtungen der bei ihnen akkreditierten Studien auch Universitätslehrgänge zur Weiterbildung einzurichten. Diese sind in die hochschulinterne Qualitätssicherung und -entwicklung einzubinden. Die Qualität der Lehre ist durch wissenschaftlich und didaktisch entsprechend qualifiziertes Lehrpersonal sicher zu stellen.

(2) Hochschullehrgänge an Privathochschulen und Universitätslehrgänge an Privatuniversitäten gelten als außerordentliche Studien analog zu § 51 Abs. 1 Z 20 UG.

(3) Die Einrichtung von Hochschullehrgängen oder Universitätslehrgängen kann nur zusätzlich zu den in § 2 genannten Studien erfolgen.

(4) Hochschullehrgänge oder Universitätslehrgänge können insbesondere als Bachelorstudien und Masterstudien eingerichtet werden. Der Arbeitsaufwand für Bachelorstudien hat 180 ECTS-Anrechnungspunkte und für Masterstudien 120 ECTS-Anrechnungspunkte zu betragen. Der Arbeitsaufwand für ein Masterstudium kann gemäß Abs. 10 in Ausnahmefällen weniger ECTS-Anrechnungspunkte betragen.

(5) Hochschullehrgänge oder Universitätslehrgängen können auch als gemeinsame Studienprogramme oder als gemeinsam eingerichtete Studien angeboten und durchgeführt werden.

(6) Hochschullehrgänge oder Universitätslehrgänge können zur wirtschaftlichen und organisatorischen Unterstützung in Zusammenarbeit mit einem außerhochschulischen Rechtsträger angeboten und durchgeführt werden. Abweichend davon ist für Hochschullehrgänge oder Universitätslehrgänge, in denen der akademische Grad „Bachelor Professional“ oder „Master Professional“ verliehen werden soll, eine erweiterte Zusammenarbeit mit einem außerhochschulischen Rechtsträger erforderlich. In diesem Fall sind Verträge insbesondere über die Festlegungen der Leistungen, die die beteiligten Einrichtungen zu erbringen haben, die Durchführung und Finanzierung zu schließen. Diese Verträge sind mit der Ausnahme der Angabe von privaten Finanzierungsquellen und von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen auf den Webseiten der beteiligten Einrichtungen zu veröffentlichen.

(7) Zulassungsvoraussetzung zu Hochschullehrgängen oder Universitätslehrgängen mit Bachelorabschluss ist die allgemeine Universitätsreife oder eine einschlägige berufliche Qualifikation, die im Curriculum zu regeln ist. Die Bundesministerin oder der Bundesminister kann die für die Zulassung erforderliche berufliche Qualifikation hinsichtlich Inhalt, Art und Umfang durch Verordnung näher definieren.

(8) Zulassungsvoraussetzung für Hochschullehrgänge oder Universitätslehrgänge mit Masterabschluss ist der Abschluss eines Bachelorstudiums mit mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung. Abweichend davon kann für Hochschullehrgänge oder Universitätslehrgänge, in denen der akademische Grad „Executive Master of Business Administration“ verliehen wird, im Curriculum auch eine einschlägige berufliche Qualifikation als Zulassungsvoraussetzung festgelegt werden, sofern Zulassungsbedingungen, Umfang und Anforderungen mit Zulassungsbedingungen, Umfang und Anforderungen entsprechender ausländischer Masterstudien vergleichbar sind. Zulassungsvoraussetzung für Hochschullehrgänge oder Universitätslehrgänge, in denen der akademischen Grad „Master of Laws“ verliehen wird, ist der Abschluss eines rechtswissenschaftlichen Bachelorstudiums mit mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten.

(9) Den Absolventinnen und Absolventen von Bachelorstudien ist der akademische Grad „Bachelor of Continuing Education“, abgekürzt „BCE“, oder „Bachelor Professional“, abgekürzt „BAP“, und von

Masterstudien der akademische Grad „Master of Continuing Education“, abgekürzt „MCE“ oder „Master Professional“, abgekürzt „MAP“, zu verleihen.

(10) Den Absolventinnen und Absolventen von Hochschullehrgängen oder Universitätslehrgängen ist

1. der akademische Grad „Master of Business Administration“, abgekürzt „MBA“, zu verleihen, sofern Umfang und Anforderungen mit Umfang und Anforderungen entsprechender einschlägiger ausländischer Masterstudien nachweislich vergleichbar sind;
2. der akademische Grad „Executive Master of Business Administration“, abgekürzt „EMBA“, zu verleihen, sofern Zulassungsbedingungen, Umfang und Anforderungen mit Zulassungsbedingungen, Umfang und Anforderungen entsprechender einschlägiger ausländischer Masterstudien nachweislich vergleichbar sind;
3. der akademische Grad „Master of Laws“, abgekürzt „LL.M.“, zu verleihen, sofern Umfang und Anforderungen mit Umfang und Anforderungen entsprechender einschlägiger ausländischer Masterstudien nachweislich vergleichbar sind.

(11) Die Privathochschule kann absolvierte Prüfungen gemäß § 78 Abs. 1 lit. b und c UG bis zu einem Höchstausmaß von 60 ECTS-Anrechnungspunkten sowie berufliche oder außerberufliche Qualifikationen bis zu einem Höchstausmaß von 60 ECTS-Anrechnungspunkten anerkennen. Diese Anerkennungen sind bis zu einem Höchstausmaß von insgesamt 90 ECTS-Anrechnungspunkten zulässig. Anerkennungen von anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen gemäß § 51 Abs. 2 Z 1 UG sind unbegrenzt möglich.

(12) Die Privathochschule kann berufliche oder außerberufliche Qualifikationen nach Durchführung einer Validierung der Lernergebnisse bis zu dem in Abs. 11 festgelegten Höchstausmaß anerkennen. In diesem Fall sind die Regelungen und Standards zum Verfahren zur Validierung der Lernergebnisse in der Satzung festzulegen.

(13) Hochschullehrgänge oder Universitätslehrgänge sind in die Bestimmungen über die Studien gemäß § 5 Abs. 2 Z 5 aufzunehmen. Die Einrichtung von Hochschullehrgängen oder Universitätslehrgängen, die mit einem akademischen Grad enden, ist der zuständigen Bundesministerin bzw. dem zuständigen Bundesminister innerhalb angemessener Frist und unter folgenden Angaben bekannt zu geben:

1. Art des Hochschullehrganges oder Universitätslehrganges;
2. Akademischer Abschluss;
3. ECTS-Anrechnungspunkte;
4. Dauer des Lehrganges in Semestern.“

9. § 14 Abs. 4 Z 3 und 4 lauten:

- „3. Die Voraussetzungen gemäß § 2 Abs. 1 Z 4 sind mit der nächstfolgenden Verlängerung der Akkreditierung anzuwenden.
4. Privatuniversitäten nach PUG dürfen die Bezeichnung „Privatuniversität“ auch ohne Akkreditierung eines Doktoratsstudiums bis längstens zur nächstfolgenden Verlängerung der Akkreditierung nach diesem Bundesgesetz führen. Werden zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen zur Akkreditierung als Privatuniversität gemäß § 4 nicht erfüllt, dann ist der Betrieb als Privathochschule weiter zu führen sofern die gesetzlichen Bestimmungen erfüllt werden.“

10. § 14 Abs. 5 Z 1 lautet:

- „1. hinsichtlich der in §§ 5 Abs. 4 und 11 Abs. 2 vorgesehenen Anwendung des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes die Bundesministerin oder der Bundesminister für Inneres;“

11. Dem § 14 werden folgende Abs. 8 bis 10 angefügt:

„(8) § 5 Abs. 3, § 8 Abs. 1 und 3 und 4, § 9, § 10 Abs. 5 und 6, § 10a samt Überschrift, § 14 Abs. 4 Z 3 und 4 sowie Abs. 5 Z 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2021 treten mit 1. Oktober 2021 in Kraft.

(9) Die Akkreditierung von Lehrgängen zur Weiterbildung und Universitätslehrgängen gemäß § 8 Abs. 4 PrivHG in der Fassung vor dem 1. Oktober 2021 ist bis zum 30. September 2023 möglich.

(10) Die Zulassung zu einem Universitätslehrgang gemäß § 3 Abs. 4 PUG sowie Lehrgängen zur Weiterbildung und Universitätslehrgängen gemäß § 8 Abs. 4 dieses Bundesgesetzes in der Fassung vor dem 1. Oktober 2021 ist bis längstens 30. September 2023 zulässig. Teilnehmerinnen und Teilnehmern,

die bis zum 30. September 2023 in Lehrgänge zur Weiterbildung oder Universitätslehrgänge aufgenommen werden, haben den Lehrgang oder Universitätslehrgang ab dem 1. Oktober 2023 binnen der dreifachen Dauer der im Curriculum festgelegten Studienzeit abzuschließen. Für diese Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in der Fassung vor dem 1. Oktober 2021 weiterhin anzuwenden.“

Artikel 4

Änderung des Hochschul-Qualitätssicherungsgesetzes

Das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz, BGBl. I Nr. 74/2011, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, BGBl. I Nr. xxx/2021, wird wie folgt geändert:

1. *Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem § 26 betreffenden Eintrag folgender Eintrag eingefügt:*

„§ 26a. Studien zur Weiterbildung“

2. *In § 1 Abs. 2 Z 4 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 5 angefügt:*

„5. Überprüfungsverfahren für Studien zur Weiterbildung.“

3. *In § 3 Abs. 3 Z 12 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 13 angefügt:*

„13. Durchführung der Überprüfungsverfahren für Studien zur Weiterbildung.“

4. *In § 9 Abs. 1 Z 15 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 16 angefügt:*

„16. Entscheidung Überprüfungsverfahren Studien zur Weiterbildung.“

5. *§ 18 Abs. 3 lautet:*

„(3) Neu einzurichtende ordentliche Fachhochschul-Studiengänge und Studien an Privathochschulen und Privatuniversitäten, die mit einem akademischen Grad enden, ausgenommen Hochschullehrgänge oder Universitätslehrgänge, sind zu akkreditieren.“

6. *§ 19 Abs. 3 lautet:*

„(3) Akkreditierungsverfahren und Überprüfungsverfahren für Studien zur Weiterbildung sind von der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria durchzuführen.“

7. *§ 21 erster Satz lautet:*

„Die Ergebnisse der Audits, der Akkreditierungsverfahren und der Überprüfungsverfahren für Studien zur Weiterbildung sind sowohl von der Agentur als auch von der antragstellenden Bildungseinrichtung zu veröffentlichen.“

8. *§ 22 Abs. 2 Z 5 lautet:*

„5. Strukturen und Verfahren der Qualitätssicherung von Universitätslehrgängen gemäß § 56 UG, von Hochschullehrgängen gemäß § 9 FHG und von Hochschullehrgängen gemäß § 39 HG;“

9. *Nach § 26 wird folgender § 26a samt Überschrift eingefügt:*

„Studien zur Weiterbildung

§ 26a. (1) Universitätslehrgänge an Universitäten nach UG, Hochschullehrgänge an Fachhochschulen nach FHG, Hochschullehrgänge an Privathochschulen und Universitätslehrgänge an Privatuniversitäten nach PrivHG sowie Hochschullehrgänge an Pädagogischen Hochschulen nach HG, die mit einem akademischen Grad enden, sind bei Vorliegen von begründeten Zweifeln hinsichtlich der qualitativen Durchführung und Inhalte des Studienganges einer externen studiengangsbezogenen Überprüfung zu unterziehen. Die Durchführung einer Prüfung durch die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria ist durch die zuständige Bundesministerin bzw. den zuständigen Bundesminister binnen vier Wochen ab Kenntnis von begründeten Zweifeln zu veranlassen.

(2) Die Prüfbereiche umfassen jedenfalls:

1. Entwicklung des Studienganges und Studiengangsmanagement;
2. Personal;
3. Qualitätssicherung und Verfahren zur Validierung;
4. Infrastruktur;
5. Kooperationen mit außerhochschulischen Rechtsträgern.

(3) Das Board hat nach Durchführung eines öffentlichen Begutachtungsverfahrens eine Verordnung zu erlassen, in der Festlegungen hinsichtlich der Prüfbereiche und methodischen Verfahrensgrundsätze des Überprüfungsverfahrens zu treffen sind.

(4) Werden im Zuge des Überprüfungsverfahrens keine Mängel festgestellt, hat die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria durch Bescheid festzustellen, dass der Studiengang den qualitativen Voraussetzungen gemäß Abs. 2 entspricht. Werden im Zuge des Überprüfungsverfahrens Mängel festgestellt, die

1. als innerhalb eines bestimmten Zeitraums behebbar eingestuft werden, hat die Bildungseinrichtung innerhalb eines Zeitraums von bis zu zwei Jahren nachzuweisen, dass die Auflagen erfüllt werden, erfolgt dies nicht, ist die Durchführung des Studienganges mit Bescheid zu untersagen;
2. nicht als innerhalb eines bestimmten Zeitraums behebbar eingestuft werden, ist die Durchführung des Studienganges per Bescheid zu untersagen.

(5) Auf das Verfahren sind das AVG und das Zustellgesetz anzuwenden. § 25 Abs. 3 erster und zweiter Satz sowie § 26 Abs. 6 gelten sinngemäß. Die Kosten des Überprüfungsverfahrens sind von der Bildungseinrichtung zu tragen, § 20 Abs. 1 gilt sinngemäß.

(6) Wird die Durchführung eines Studienganges per Bescheid untersagt, ist den Studierenden ein Studienabschluss zu ermöglichen und es dürfen keine Studierenden mehr in den Studiengang aufgenommen werden. Die Bildungseinrichtung hat der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria einen Plan zur Abwicklung vorzulegen, der den Studierenden des betreffenden Studienganges einen Studienabschluss innerhalb eines die vorgeschriebene Studiendauer um ein Jahr nicht übersteigenden Zeitraumes ermöglicht. Der Plan bedarf der Genehmigung durch die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria, die Genehmigung kann mit Auflagen erteilt werden. Die Finanzierung auslaufender Studien ist von der Bildungseinrichtung zu tragen.“

10. Dem § 36 wird folgender Abs. 13 angefügt:

„(13) Die Bestimmung des § 24 Abs. 5 ist anzuwenden, bis alle Studierenden ihr Studium gemäß § 14 Abs. 9 PrivHG beendet haben.“

11. Dem § 37 wird folgender Abs. 11 angefügt:

„(11) Das Inhaltsverzeichnis, § 1 Abs. 2, § 3 Abs. 3, § 9 Abs. 2 Z 15 und Z 16, § 18 Abs. 3, § 19 Abs. 3, § 21 erster Satz, § 22 Abs. 2 Z 5 sowie § 26a samt Überschrift in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2021 treten mit 1. Oktober 2021 in Kraft.“

Artikel 5 **Änderung des Hochschulgesetzes 2005**

Das Hochschulgesetz 2005 – HG, BGBl. I Nr. 30/2006, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/2021, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis entfällt in der den § 64 betreffenden Zeile die Wendung „und akademische Bezeichnung“.

2. Im Inhaltsverzeichnis entfällt in der den § 65 betreffenden Zeile die Wendung „bzw. der akademischen Bezeichnung“.

3. Im Inhaltsverzeichnis lautet die § 82f betreffende Zeile:

„§ 82f. Übergangsrecht zum Bundesgesetz BGBl. I Nr. 101/2020“

4. § 1 Abs. 2 letzter Satz lautet:

„Die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die externe Qualitätssicherung im Hochschulwesen und die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz – HS-QSG, BGBl. I Nr. 74/2011) bleiben unberührt.“

5. In § 3 Abs. 4 wird nach der Wendung „Fort- und Weiterbildung von Lehrerinnen und Lehrern“ das Wort „und“ eingefügt.

6. § 6 Abs. 1 Z 4 lautet:

„4. Bezeichnung des akademischen Grades, der nach Abschluss des Studiums verliehen werden soll,“

7. § 7 Abs. 1 lautet:

„(1) Anerkannte Bildungseinrichtungen sind zur Führung der Bezeichnung „Private Pädagogische Hochschule“ berechtigt und haben die Bezeichnung „Pädagogische Hochschule“ im Namenszug der Bildungseinrichtung anzuführen. Anerkannte Studienangebote haben die Bezeichnung „Private Hochschullehrgänge“ im Namenszug des Studienangebots anzuführen.“

8. Dem § 7 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Die Änderung der Bezeichnung oder eines Standorts einer anerkannten privaten Pädagogischen Hochschule oder eines anerkannten Hochschullehrgangs oder die Änderung der Bezeichnung des akademischen Grades, der nach Abschluss des Studiums verliehen werden soll, ist der zuständigen Bundesministerin oder dem zuständigen Bundesminister mindestens drei Monate vor der beabsichtigten Änderung anzuzeigen. Die zuständige Bundesministerin oder der zuständige Bundesminister hat die Änderung binnen zwei Monaten zu untersagen, wenn Bestimmungen dieses Bundesgesetzes der Änderung entgegenstehen. Mit der Anzeige sind allfällige Unterlagen vorzulegen, die für die Beurteilung der Gesetzmäßigkeit erforderlich sind.“

9. In § 9 Abs. 6 wird nach Z 6 folgende Z 6a eingefügt:

„6a. die nationale und internationale Mobilität der Studierenden, der Absolventinnen und Absolventen sowie des Lehrpersonals,“

10. In § 9 Abs. 9 wird das Wort „Mindeststudiendauer“ durch die Wendung „vorgesehene Studiendauer“ ersetzt.

11. In § 12 Abs. 2a zweiter Satz wird nach dem Wort „Hochschulrat“ die Wendung „(mit Ausnahme des Mitglieds gemäß § 12 Abs. 1 Z 1)“ eingefügt.

12. In § 12 Abs. 2a Z 6 wird nach dem Wort „Österreich“ die Wendung „sowie Lehrbeauftragte“ eingefügt.

13. In § 17 Abs. 1 wird nach der Z 6 folgende Z 7 eingefügt:

„7. Erlassung näherer Bestimmungen über Beginn und Ende der lehrveranstaltungsfreien Zeit,“

14. In § 18 Abs. 1a wird die Wendung „Forschungs- und Lehrbetrieb“ durch die Wendung „Forschungs- bzw. Lehrbetrieb“ sowie die Wendung „Hochschule in der Forschung und in der Lehre“ durch die Wendung „Hochschule in der Forschung bzw. in der Lehre“ ersetzt.

15. § 25 Abs. 2 dritter bis fünfter Satz lautet:

„Das Hochschulkollegium kann eine Stellungnahme zur Beschwerde erstellen. Liegt eine derartige Stellungnahme vor, so hat die Beschwerdevorentscheidung unter Beachtung dieser Stellungnahme zu erfolgen. Wird die Beschwerde dem Bundesverwaltungsgericht vorgelegt, so ist die Stellungnahme des Hochschulkollegiums anzuschließen.“

16. In § 32 Abs. 2 Z 6 entfällt die Wendung „sowie akademische Bezeichnungen bei Abschluss von Hochschullehrgängen“.

17. In § 35 Z 15 wird nach der Wendung „nach dem Abschluss der“ das Wort „ordentliche“ und nach der Wendung „Bachelorstudien für das Lehramt“ die Wendung „sowie Bachelorstudien für Berufstätigkeiten an elementarpädagogischen oder sozialpädagogischen Bildungseinrichtungen“ eingefügt.

18. § 35 Z 27 lautet:

„27. Bachelorgrade bzw. Mastergrade in Hochschullehrgängen sind die akademischen Grade, die nach dem Abschluss eines außerordentlichen Bachelorstudiums bzw. eines außerordentlichen Masterstudiums gemäß § 64 verliehen werden.“

19. In § 35 Z 31, § 39b Abs. 3 und 4, § 53 Abs. 1 wird nach der Wendung „Fachhochschul-Studiengängen“ ein Beistrich gesetzt sowie das Wort „Privathochschulen“ eingefügt.

20. In § 38 Abs. 1 Z 3 entfällt die Wendung „, wobei durch Verordnung des zuständigen Regierungsmitglieds vom Erfordernis des Masterstudiums abgesehen werden kann.“

21. § 38 Abs. 1a Z 3 entfällt.

22. In § 38 Abs. 2 wird die Wendung „mindestens 60 und höchstens 80“ durch die Zahl „60“ ersetzt.

23. § 38a Abs. 1 entfällt und § 38a Abs. 2 bis 4 erhalten die Absatzbezeichnungen „(1)“ bis „(3)“.

24. In § 38a Abs. 1 (neu) entfällt der vierte und fünfte Satz.

25. § 39 Abs. 1 lautet:

„(1) An den Pädagogischen Hochschulen sind Hochschullehrgänge zur Fort- und Weiterbildung

1. von Lehrerinnen und Lehrern nach den inhaltlichen Vorgaben der zuständigen Bundesministerin oder des zuständigen Bundesministers oder mit deren oder dessen Ermächtigung zur Wahrung der regionalen Erfordernisse nach den inhaltlichen Vorgaben der Bildungsdirektionen sowie
2. in allgemeinen pädagogischen Professionsfeldern der Betreuung von Kindern und Jugendlichen

einzurichten.“

26. § 39 Abs. 3 lautet:

„(3) Es können Hochschullehrgänge

1. als außerordentliche Bachelorstudien zur wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen oder künstlerisch-berufsbezogenen Weiterbildung im Umfang von mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten oder
2. als außerordentliche Masterstudien zur wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen oder künstlerisch-berufsbezogenen Weiterbildung im Umfang von mindestens 120 ECTS-Anrechnungspunkten

bedarfsgerecht nach Maßgabe der Schwerpunktsetzungen der zuständigen Bundesministerin oder des zuständigen Bundesministers eingerichtet werden. Diese Hochschullehrgänge sind ordentlichen Bachelorstudien und ordentlichen Masterstudien gleichwertig.“

27. Nach § 39 Abs. 3 wird folgender Abs. 3a eingefügt:

„(3a) Für Absolventinnen und Absolventen eines fachlich in Frage kommenden Studiums an einer anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung können nach Maßgabe des Bedarfs Hochschullehrgänge für das Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) sowie Hochschullehrgänge für Elementarpädagogik angeboten werden. Die Hochschullehrgänge für Absolventinnen und Absolventen eines fachlich in Frage kommenden Studiums für das Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) können nach Maßgabe des Bedarfs auch als außerordentliche Masterstudien eingerichtet werden.“

28. Dem § 39 Abs. 4 werden folgende Sätze angefügt:

„Diese Hochschullehrgänge können auch als außerordentliche Bachelorstudien und außerordentliche Masterstudien eingerichtet werden. Diese Hochschullehrgänge sind ordentlichen Bachelorstudien und ordentlichen Masterstudien gleichwertig.“

29. Dem § 39 Abs. 5 werden folgende Sätze angefügt:

„Abweichend davon ist für Hochschullehrgänge auch eine erweiterte Zusammenarbeit mit einem außerhochschulischen Rechtsträger möglich. In diesem Fall sind Verträge insbesondere über die Festlegung der Leistungen, die die beteiligten Einrichtungen zu erbringen haben, die Durchführung und Finanzierung zu schließen. Diese Verträge sind mit der Ausnahme der Angabe von privaten Finanzierungsquellen und von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen auf den Webseiten der beteiligten Einrichtungen zu veröffentlichen.“

30. Dem § 39 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Hochschullehrgänge sind in die hochschulinterne Qualitätssicherung und -entwicklung (§ 33) einzubinden.“

31. In § 39b Abs. 5 entfällt die Wendung „oder die vorgesehene akademische Bezeichnung“.

32. In § 39b Abs. 6 wird nach dem Wort „Fachhochschulen“ ein Beistrich gesetzt sowie das Wort „Privathochschulen“ eingefügt.

33. § 42 Abs. 13 lautet:

„(13) Die zuständige Bundesministerin oder der zuständige Bundesminister hat hinsichtlich

1. der Lehramtsstudien für das Lehramt Sekundarstufe (Berufsbildung),

2. der Hochschullehrgänge zur Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern für die Freizeit an ganztägigen Schulformen (Hochschullehrgänge für Freizeitpädagogik),
3. der Hochschullehrgänge zur Qualifikation für die Erteilung von Lernhilfe an ganztägigen Schulformen (für Erzieherinnen und Erzieher für die Lernhilfe),
4. der Hochschullehrgänge für Absolventinnen und Absolventen eines fachlich in Frage kommenden Studiums für das Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) sowie
5. der Hochschullehrgänge für Elementarpädagogik

durch Verordnung Grundsätze für die nähere Gestaltung der Curricula (einschließlich der Prüfungsordnungen) festzulegen, soweit dies im Hinblick auf eine einheitliche Ausbildung erforderlich ist. Die Verordnung hat insbesondere Bildungsziele, Umfang der jedenfalls verpflichtend vorzusehenden Studienfachbereiche sowie nähere Bestimmungen über die Bachelor- und Masterarbeiten vorzusehen.“

34. Dem § 46 wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) In der Satzung kann vorgesehen werden, dass eine Gesamtbeurteilung im studienabschließenden Zeugnis aufzunehmen ist. Näheres ist in der Satzung zu regeln.“

35. In § 52 Abs. 2 wird nach dem Wort „elementarpädagogischen“ die Wendung „oder sozialpädagogischen“ eingefügt.

36. In § 52a Abs. 1 wird nach der Wendung „Die Zulassung zu einem“ das Wort „ordentlichen“ eingefügt.

37. § 52a Abs. 3 entfällt.

38. In § 52e Abs. 1 wird die Wendung „für Lehramtsstudien oder Studien für Berufstätigkeiten an elementarpädagogischen Bildungseinrichtungen“ durch die Wendung „für ordentliche Lehramtsstudien oder ordentliche Studien für Berufstätigkeiten an elementarpädagogischen oder sozialpädagogischen Bildungseinrichtungen“ ersetzt.

39. § 52f Abs. 2 wird durch folgende Abs. 2 bis 2c ersetzt:

„(2) Die Zulassung zu Hochschullehrgängen zur Fort- und Weiterbildung für Lehrerinnen und Lehrer gemäß § 39 Abs. 1 setzt ein aktives Dienstverhältnis als Lehrerin oder Lehrer voraus. Darüber hinaus kann im Curriculum festgelegt werden, dass ordentliche Studierende eines Lehramtsstudiums zu einem solchen Hochschullehrgang zugelassen werden können. Die Zulassung zu Hochschullehrgängen in allgemeinen pädagogischen Professionsfeldern der Betreuung von Kindern und Jugendlichen gemäß § 39 Abs. 1 setzt eine abgeschlossene Ausbildung in diesen Professionsfeldern voraus.

(2a) Wird ein Hochschullehrgang als außerordentliches Bachelor- oder Masterstudium angeboten, sind zusätzlich zu den Voraussetzungen gemäß Abs. 1 folgende Zulassungsvoraussetzungen zu erfüllen:

1. Zulassungsvoraussetzung zu einem außerordentlichen Bachelorstudium ist die allgemeine Universitätsreife oder eine einschlägige berufliche Qualifikation;
2. Zulassungsvoraussetzung zu einem außerordentlichen Masterstudium ist der Abschluss eines Bachelorstudiums mit mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung.

(2b) Abweichend von Abs. 2a Z 1 setzt die Zulassung zu Hochschullehrgängen, die als außerordentliche Bachelorstudien zur wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Weiterbildung gemäß § 39 Abs. 3 Z 1 eingerichtet sind, zusätzlich zu Abs. 1 die allgemeine Universitätsreife oder eine einschlägige berufliche Qualifikation sowie

1. ein aktives Dienstverhältnis als Lehrerin oder Lehrer oder
2. ein aktives Dienst- oder Arbeitsverhältnis in allgemeinen pädagogischen Professionsfeldern der Betreuung von Kindern und Jugendlichen an Schulen, elementarpädagogischen Bildungseinrichtungen oder in Horten

voraus.

(2c) Abweichend von Abs. 2a Z 2 setzt die Zulassung zu Hochschullehrgängen, die als außerordentliche Masterstudien zur wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Weiterbildung gemäß § 39 Abs. 3 Z 2 eingerichtet sind, zusätzlich zu Abs. 1

1. ein aktives Dienstverhältnis als Lehrerin oder Lehrer und den Abschluss eines Bachelorstudiums mit mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten an einer anerkannten inländischen oder

ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung oder einer gleichzuhaltenden Ausbildung oder

2. ein aktives Dienst- oder Arbeitsverhältnis in allgemeinen pädagogischen Professionsfeldern der Betreuung von Kindern und Jugendlichen an Schulen, elementarpädagogischen Bildungseinrichtungen oder in Horten und den Abschluss eines Bachelorstudiums mit mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten

voraus.“

40. Nach § 52f Abs. 3 wird folgender Abs. 3a und 3b eingefügt:

„(3a) Voraussetzung für die Zulassung zu den Hochschullehrgängen für das Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) gemäß § 39 Abs. 3a ist der Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Studiums im Umfang von mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten an einer anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung und ein aktives Dienstverhältnis als Lehrerin oder Lehrer.

(3b) Voraussetzung für die Zulassung zum Hochschullehrgang für Elementarpädagogik gemäß § 39 Abs. 3a ist der Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Studiums im Umfang von mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten an einer anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung.“

41. § 52f Abs. 4 lautet:

„(4) Die zuständige Bundesministerin oder der zuständige Bundesminister

1. kann durch Verordnung die für die Zulassung zu Hochschullehrgängen als außerordentliche Bachelorstudien erforderliche berufliche Qualifikation hinsichtlich Inhalt, Art und Umfang festlegen;
2. kann durch Verordnung die für die Zulassung zu einem Hochschullehrgang als außerordentliche Masterstudien gemäß § 39 Abs. 3 Z 2 erforderliche gleichzuhaltende Ausbildung hinsichtlich Inhalt, Art und Umfang festlegen;
3. hat durch Verordnung weitere Bestimmungen über die Zulassungsvoraussetzungen betreffend den Hochschullehrgang zur Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern für die Freizeit an ganztägigen Schulformen (Hochschullehrgänge für Freizeitpädagogik), den Hochschullehrgang zur Qualifikation für die Erteilung von Lernhilfe an ganztägigen Schulformen (für Erzieherinnen und Erzieher für die Lernhilfe) nach den Anforderungen der Curricula festzulegen;
4. kann durch Verordnung weitere Bestimmungen über die Zulassungsvoraussetzungen betreffend die Hochschullehrgänge für Absolventinnen und Absolventen fachlich in Frage kommender Studien für das Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) sowie den Hochschullehrgang für Elementarpädagogik nach den Anforderungen der Curricula festlegen.“

42. § 59 Abs. 1 Z 9 lautet:

„9. im Bachelorstudium für die Sekundarstufe (Berufsbildung) mit den Fachbereichen der dualen Berufsausbildung sowie Technik und Gewerbe, dem Fachbereich Erziehung, Bildungs- und Entwicklungsbegleitung, dem Fachbereich Soziales sowie in Facheinschlägige Studien ergänzenden Studien aus dem Dienstverhältnis als Lehrerin oder Lehrer ausscheidet.“

43. In § 61 Abs. 1 Z 7 wird der Punkt am Ende der Ziffer durch das Wort „oder“ ersetzt und folgende Z 8 an § 61 Abs. 1 angefügt:

„8. im Hochschullehrgang für Absolventinnen und Absolventen für das Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) aus dem Dienstverhältnis ausscheidet.“

44. In § 61 Abs. 2 wird die Wendung „Abs. 1 Z 3, 4, und 6“ durch die Wendung „Abs. 1 Z 3, 4, 6 und 8“ ersetzt.

45. Dem § 63 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) In der Satzung kann zum Schutz werdender oder stillender Mütter festgelegt werden, dass einzelne oder alle Bestimmungen des 3. Abschnitts (§ 3 bis § 9) des Mutterschutzgesetzes 1979, BGBl. Nr. 221/1979, hinsichtlich bestimmter Lehrveranstaltungen und Prüfungen für Studierende sinngemäß anwendbar sind.“

46. § 64 samt Überschrift lautet:

„Akademischer Grad bei Abschluss von Hochschullehrgängen

§ 64. (1) Absolventinnen und Absolventen von Hochschullehrgängen

1. im Umfang von mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten ist der akademische Grad „Bachelor of Continuing Education“, abgekürzt „BCE“,
2. und im Umfang von mindestens 120 ECTS-Anrechnungspunkten ist der akademische Grad „Master of Continuing Education“, abgekürzt „MCE“, zu verleihen.

(2) Absolventinnen und Absolventen von Hochschullehrgängen, die in erweiterter Zusammenarbeit mit einem außerhochschulischen Rechtsträger durchgeführt werden,

1. im Umfang von mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten ist der akademische Grad „Bachelor Professional“, abgekürzt „BAP“,
2. und im Umfang von mindestens 120 ECTS-Anrechnungspunkten ist der akademische Grad „Master Professional“, abgekürzt „MAP“,

zu verleihen.“

47. In der Überschrift des § 65 entfällt die Wendung „oder der akademischen Bezeichnung“.

48. In § 65 Abs. 2 wird die Wendung „Mastergrad oder die festgelegte akademische Bezeichnung“ durch die Wendung „akademischer Grad“ ersetzt.

49. In § 65 Abs. 3 entfällt jeweils die Wendung „oder die akademische Bezeichnung“.

50. In § 70 wird die Wendung „gemäß § 39 Abs. 1 bis 3“ durch die Wendung „gemäß § 39 Abs. 1 bis 3a“ ersetzt.

51. Dem § 80 wird folgender Abs. 21 angefügt:

„(21) Für das Inkrafttreten der durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/2021 geänderten oder eingefügten Bestimmungen und das Außerkrafttreten der durch dieses Bundesgesetz entfallenen Bestimmungen sowie für den Übergang zur neuen Rechtslage gilt Folgendes:

1. Das Inhaltsverzeichnis hinsichtlich der den § 64, den § 65, das 4a. Hauptstück und den § 82f betreffenden Zeilen sowie § 1 Abs. 2, § 3 Abs. 4, § 6 Abs. 1 Z 4, § 7 Abs. 1 und 7, § 9 Abs. 6 Z 6a, § 9 Abs. 9, § 12 Abs. 2a, § 17 Abs. 1 Z 7, § 18 Abs. 1a, § 25 Abs. 2, § 32 Abs. 2 Z 6, § 35 Z 15, Z 27 und Z 31, § 38 Abs. 1, 1a und 2, § 38a, § 39 Abs. 1, 3, 3a, 5 und 7, § 39b Abs. 3, 4, 5 und 6, § 42 Abs. 13, § 46 Abs. 9, § 52 Abs. 2, § 52a Abs. 1, § 52f Abs. 2 bis 2 und 3a bis 4, § 53 Abs. 1, § 52e Abs. 1, § 59 Abs. 1 Z 9, § 61 Abs. 1 Z 7 und 8 sowie Abs. 2, § 63 Abs. 6, § 64 samt Überschrift, Überschrift des § 65 sowie § 65 Abs. 2 und 3, § 70, das 4a. Hauptstück sowie Abschnitt 1.1, 4.3 und 5.3 der Anlage treten mit 1. Oktober 2021 in Kraft. Gleichzeitig treten § 38 Abs. 1a Z 3 und § 52a Abs. 3 sowie der 3. Abschnitt der Anlage außer Kraft.
2. Änderungen der Curricula, die aufgrund § 38 Abs. 2 sowie Abschnitt 1.1 der Anlage in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2021 erforderlich sind, sind bis 30. Juni 2023 zu erlassen. § 38 Abs. 2 sowie Abschnitt 1.1 der Anlage in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2021 sowie die aufgrund dieser Bestimmungen erlassenen Curricula sind auf Studierende des Bachelorstudiums für das Lehramt Primarstufe anwendbar, die ab dem Wintersemester 2023/24 neu zugelassen werden.
3. Hochschullehrgänge gemäß § 39 in der Fassung vor BGBl. I Nr. xxx/2021 können bis zum 30. September 2023 eingerichtet werden.
4. Studierende, die bis zum 30. September 2023 in Hochschullehrgänge gemäß Z 3 aufgenommen wurden, haben den Hochschullehrgang ab dem 1. Oktober 2023 binnen der dreifachen Dauer der im Curriculum festgelegten Studienzeit oder binnen der allenfalls im Curriculum festgelegten Höchststudiendauer abzuschließen. Für diese Studierenden sind die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in der Fassung vor BGBl. I Nr. xxx/2021 anzuwenden. Eine Zulassung zu einem Hochschullehrgang gemäß der Fassung vor BGBl. I Nr. xxx/2021 ist nach dem 30. September 2023 nicht mehr zulässig.
5. Studien gemäß § 38a Abs. 1a Z 3 und 3. Abschnitt der Anlage in der Fassung vor BGBl. I Nr. xxx/2021 können bis zum 30. September 2021 eingerichtet werden.
6. Studierende, die bis zum 30. September 2021 in Studien gemäß § 38a Abs. 1a Z 3 in der Fassung vor BGBl. I Nr. xxx/2021 aufgenommen wurden, haben das Studium in der doppelten vorgesehenen Studienzeit abzuschließen. Für diese Studierenden sind die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in der Fassung vor BGBl. I Nr. xxx/2021 anzuwenden. Eine Zulassung zu Studien gemäß § 38a Abs. 1a Z 3 in der Fassung vor BGBl. I Nr. xxx/2021 ist nach dem 30. September 2021 nicht mehr zulässig.“

52. *In der Anlage entfällt in Abschnitt 1.1 (Bachelorstudium im Umfang von 240 ECTS-Anrechnungspunkten) in Unterabschnitt c) die Wendung „bis 80“.*

53. *Der 3. Abschnitt der Anlage (Masterstudien für das Lehramt Sekundarstufe [Allgemeinbildung] in nur einem Unterrichtsfach) entfällt.*

54. *In der Anlage wird in Abschnitt 4.3 (Masterstudium im Umfang von mindestens 60 ECTS-Anrechnungspunkten) und in Abschnitt 5.3 (Masterstudium im Umfang von mindestens 60 ECTS-Anrechnungspunkten) jeweils in den Unterabschnitten b) das Wort „Spezialisierungen“ durch das Wort „Schwerpunkte“ ersetzt.*